

Arbeitsgericht Gera
-Das Präsidium-

Beschluss

7. *Änderung des Geschäftsverteilungsplanes über die Verteilung der richterlichen Geschäfte am ArbG Gera ab 01.11.2021 in Fortschreibung des Beschlusses vom 14.07.2021.*

Nach den Feststellungen des Präsidiums befindet sich die Richterin am Arbeitsgericht Frau Birgit Seehafer seit jedenfalls Mitte Oktober 2020 mit kurzzeitigen Unterbrechungen im Krankenstand. Eine Bearbeitung der der Kammer 2 zugewiesenen Verfahren findet überwiegend im Rahmen der Vertretung statt. Eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation ist nicht absehbar. Das Präsidium sieht sich deshalb veranlasst, Regelungen zu treffen, die eine Bearbeitung der der Kammer 2 zugewiesenen Verfahren gewährleisten. Daher macht sich die nachfolgende Veränderung des mit Wirkung zum 15.07.2021 beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes mit Wirkung zum 01.11.2021 erforderlich.

A. Die Ziffer I des seit dem 15.07. 2021 geltenden Geschäftsverteilungsplanes wird ab dem 01.11.2021 wie folgt neu gefasst:

I. Besetzung des Gerichts

1. Vorsitz und Erstvertretung

Kammer 1

Vorsitzender:

Maiwald, RiArbG

Vertretung:

Dr. Werner, RAG

Kammer 2

Vorsitzende

Dr. Werner, RiAG

Vertretung

Maiwald, RiArbG

Kammer 3

Vorsitzende:

Tonndorf, RiinArbG

Vertretung:

Menke, DirArbG

Kammer 4

Vorsitzende:

Seehafer, RiinArbG

Vertretung

Menke, DirArbG

Kammer 5

Vorsitzender:

Adrian, RiArbG

Vertretung:

Menke, DirArbG

Kammer 6

nicht besetzt

Kammer 7

Vorsitzender:

Menke, DirArbG

Vertretung:

Tonndorf, RiinArbG

2. Weitere Vertretung

Es erfolgt Ringvertretung. Der Vors. der Kammer 7 folgt dem Vors. der Kammer 1 (absteigende Folge) bzw. der Vors. der Kammer 1 folgt dem Vors. der Kammer 7 (aufsteigende Folge).

1. Bei Verhinderung d. Erstvertreters/in erfolgt die weitere Vertretung durch d. Vors. der Kammer mit der vorangehenden Ordnungszahl (absteigende Folge) ausgehend von der zu vertretenden Kammer.
2. Vertritt d. Vors. bereits 2 Kammern, erfolgt die weitere Vertretung durch d. Vors. der Kammer mit der vorangehenden Ordnungszahl, die die wenigsten Kammern vertreten muss.
3. Von der Vertretung in konkreten Verfahren ausgeschlossen sind Vorsitzende, die an einem Verfahren gemäß Ziffer 4. des ab dem 15.07.2021 geltenden Geschäftsverteilungsplanes beteiligt sind.

3. Krankheit, Kur

Bei nicht urlaubsbedingten Vertretungsfällen wird ab dem 15. Kalendertag die Vertretung für die folgenden 7 Kalendertage entsprechend Ziff. 1 (in absteigender Folge) wahrgenommen.

4. Befangenheit

Ist ein Verfahren gemäß dem 1. Buch, Abschnitt 1, Titel 4 der ZPO zu führen, ist dafür unter Ausschluss des Erstvertreters d. Vors. der Kammer mit der nachfolgenden Ordnungszahl (aufsteigende Folge) zuständig. Diesem obliegt vom Zeitpunkt des Ablehnungsgesuchs bis zur Entscheidung über die Ablehnung auch die Vertretung des Abgelehnten in dieser Rechtssache.

Kann d. Vors. nach einem Verfahren gemäß Ziff. 4 Abs. 1 den Rechtsstreit nicht fortführen, geht die Zuständigkeit auf die Erstvertretung gemäß Ziff. 1. über.

Kann auch die Erstvertretung das Verfahren nicht führen, erfolgt die weitere Vertretung in absteigender Folge.

5. Befangenheit ehrenamtlicher Richter*innen

Die Verfahrensweise bei Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin ergibt sich aus dem maßgeblichen Beschluss gem. § 31 ArbGG.

B. Zuweisung von Verfahren

- 1) Die in der Kammer 4 bis zum 31.10.2021 eingehenden Verfahren, welche noch nicht verhandelt sind, werden der Kammer 2 zugewiesen.
- 2) Die bereits verhandelten Verfahren der Kammer 4, die statistisch nicht erledigten sind, werden in aufsteigender Reihenfolge anhand der Aktenzeichen erfasst. Diese Verfahren werden dann wie folgt verteilt. Die beiden ältesten Verfahren erhält die Kammer 1, das dritte Verfahren die Kammer 3 und das vierte und fünfte Verfahren die Kammer 5. Die Verteilung wird in diesem Turnus fortgesetzt, bis alle Verfahren verteilt sind.
- 3) In gleicher Weise wird vorgegangen mit den in der Kammer 4 anhängigen AR-, BV-, BvGa- und Ga-Verfahren

- 4) Leben bereits abgeschlossene Verfahren der Kammer 4 nach dem 31.10.2021 wieder auf, verbleiben diese in der Bearbeitung der Kammer 4.
- 5) Die Regelung unter II. Ziffer 6 wird ergänzt um den Buchstaben e. Dort heißt es: Die Kammer 4 bleibt eingangsfrei
- 6) Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen zu II. und III. des seit dem 15.07.2021 geltenden Geschäftsverteilungsplanes

C. Zuweisung ehrenamtlicher Richter und Richterinnen

Die der Kammer 4 gegenwärtig zugewiesenen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden mit Wirkung vom 01.11.2021 den Kammern wie folgt zugewiesen:

| Arbeitgeber | Kammer | | Arbeitnehmer | Kammer |
|--------------------|---------------|--|---------------------|---------------|
| Böhme, Ingolf | 1 | | Dorner, Torsten | 1 |
| Bormel, Bodo | 1 | | Dyhring, Peter | 1 |
| Bredemeyer, Karin | 1 | | Gantke, Michael | 2 |
| Eicker, Yvonne | 2 | | Jahn, Jaqueline | 2 |
| Gensicke, Yvonne | 2 | | Jeske, Diethard | 2 |
| Kehr, Hartmut | 2 | | Meyer, Christian | 3 |
| Kirsten, Kai | 3 | | Schlesiger, Enrico | 3 |
| Marth, Alexander | 3 | | Zech, Sabine | 5 |
| Manger, Berthold | 5 | | Franke, Inken | 5 |
| Steinbach, Julia | 5 | | | |

Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen der Kammer 7 werden mit Wirkung vom 01.11.2021 zugleich der Kammer 4 zugewiesen.

Gera, den 28.10.2021

| | | | | | |
|------------------|--------------------------|-------------------|----------------------|------------------|----------------------------------|
| | Zur Kenntnis genommen | | | | wegen Krankheit verhindert |
| Menke DirArbG | Dr. Werner RAG | Maiwald RiArbG | Tonndorf RiinArbG | Adrian RiArbG | Seehafer RiinArbG |